

## **Anordnung der Präsidentin des Oberlandesgerichts**

**Frankfurt am Main vom 15.6.2005 - Az.: 2320 E - II/1 - 3407/03 -**

Rechtspflegerausbildung und Ausbildung für den mittleren Justizdienst

hier: a) Dienstzeiten der Anwärter/innen

b) Vorbereitung auf die schriftliche und mündliche Laufbahnprüfung

Zu den in meiner Verfügung vom 22.01.2004 angesprochenen Fragen sind mir Stellungnahmen aller angeschriebenen Ausbildungsbehörden, des Fachbereichs Rechtspflege an der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda und des Landesverbandes Hessen des Bund Deutscher Rechtspfleger zugegangen. Diese Fragen waren außerdem Gegenstand von Erörterungen in der Arbeitstagung für Ausbilder/innen für Rechtspflegeranwärter/innen vom 17.05. bis 19.05.2004 in der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda (vgl. meine Verfügung vom 03.06.2004 - 2320 E - II/1 - 120/04) und der Dienstbesprechung mit den Ausbildungsleiterinnen und -leitern für die Rechtspflegerausbildung am 16.02.2005 in Frankfurt am Main.

Nach eingehender Prüfung unter Abwägung aller vorgebrachten - teils sehr unterschiedlichen Auffassungen und Argumente - bin ich zu folgenden Ergebnissen gekommen:

### **I. Dienstzeiten der Anwärter allgemein**

(1) Die Bindung auch der Anwärterinnen und Anwärter als Beamtinnen und Beamte auf Widerruf an die in der hessischen Arbeitszeitverordnung festgelegten Dienstzeiten wird von keiner Seite bestritten. Unterschiedliche Auffassungen und Regelungen existieren allerdings hinsichtlich des Umfangs der Befreiung der Anwärterinnen und Anwärter von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Anwesenheit in der Dienststelle während der praktischen Ausbildungsstationen. Diese werden mit ausbildungsorganisatorischen, insbesondere räumlichen und personellen Gegebenheiten und Zwängen begründet, die sowohl von Behörde zu Behörde als auch innerhalb einer Behörde von Ausbildungsstation zu Ausbildungsstation unterschiedlich sein können.

Dem aus meiner Sicht durchaus nachvollziehbaren Bedürfnis der Ausbildungsbehörden nach einer gewissen Flexibilität in diesem Bereich steht nach einigen der mir vorliegenden Berichte - nicht zuletzt aus Gründen der Gleichbehandlung aller Anwärterinnen und Anwärter, insbesondere im Stadium der Prüfungsvorbereitung - allerdings auch der Wunsch nach einer landesweit möglichst einheitlichen Regelung oder Empfehlung gegenüber.

(2) Der Auffassung der Praxis, dass die vollständige Präsenz der Anwärterinnen und Anwärter während der von der hessischen Arbeitszeitverordnung vorgegebenen Dienstzeit in der Dienststelle nicht eingefordert werden kann, kann und will auch ich mich nicht grundsätzlich verschließen. Gleichwohl sehe ich die Notwendigkeit, dass der Umfang der Befreiung der Anwärterinnen und Anwärter von der Präsenzpflcht begrenzt bleibt und aus Gründen der Gleichbehandlung hierbei landesweit möglichst einheitlich verfahren wird.

Von einer verbindlichen Regelung möchte ich diesbezüglich absehen, um den Ausbildungsbehörden die in Einzelfällen u.U. erforderlichen Entscheidungsspielräume nicht gänzlich zu nehmen. Ich würde es aber im Sinne einer Empfehlung begrüßen, wenn die tägliche Anwesenheitszeit der Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärter und Aufstiegsbeamtinnen und - beamten in der Dienststelle in Anlehnung an die in Thüringen - dort verbindlich - geltende Regelung in der Regel möglichst 7 Stunden täglich (ohne Mittagspause) nicht unterschreiten würde. An Unterrichts-, Klausur- und Klausurbesprechungstagen können die Anwärterinnen und Anwärter - wie nach meinem Kenntnisstand bereits bisher landesweit praktiziert - bereits nach dem Ende des Unterrichts bzw. der Klausuranfertigung bzw. - besprechung von der Präsenzpflcht in der Dienststelle befreit werden.

(3) Die verbleibende Arbeitszeit (Differenz zur regelmäßigen Arbeitszeit nach Arbeitszeitverordnung) ist von den Anwärterinnen und Anwärtern in Heimarbeit durch häusliche Studien (Erledigung von Arbeitsaufträgen der Ausbilderin/ des Ausbilders, Selbststudium, Vor- und Nachbereitung des Begleitunterrichts und der Klausuren) zu erbringen.

(4) Im Zusammenhang mit der Klausurenanfertigung rufe ich auch meine an die Ausbildungsgerichte gerichtete Verfügung vom 28.05.2004 (2321 E - II/1 - 1058/04) in Erinnerung, in der ich darum gebeten hatte, der immer wieder zu beobachtenden vorzeitigen Klausurenabgabe dadurch entgegenzuwirken, dass dem/der betreffenden Anwärter/in in diesen Fällen aufgegeben wird, sich bis zum Ablauf der regulären Bearbeitungszeit wieder bei ihrer/ihrem Ausbilder zur Fortsetzung der Ausbildung einzufinden.

(5) Für den Bereich der Ausbildung für den mittleren Justizdienst dürfte - wie auch einigen der mir vorliegenden Stellungnahmen zu entnehmen war - das Bedürfnis nach Befreiungen der Anwärterinnen und Anwärter von der Präsenzpflicht deutlich geringer sein, so dass eine nahezu vollständige Anwesenheit in der Dienststelle während der vorgeschriebenen Dienstzeit angestrebt werden und möglich sein sollte.

(6) Die in meiner Bezugsverfügung zu b) zur Diskussion gestellte Teilnahme der Anwärterinnen und Anwärter an der Zeiterfassung und der gleitenden Arbeitszeit ist in allen Stellungnahmen mit überzeugenden Gründen abgelehnt worden und wird daher auch von mir nicht weiter verfolgt.

## **II. Vorbereitung auf die schriftliche und mündliche Prüfung**

(1) Eine sachliche Notwendigkeit bzw. überzeugende Begründung für die Beibehaltung der in meiner Verfügung vom 14.06.1995 angeordneten vollständigen Freistellung der Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärter von der Anwesenheitspflicht bei dem Ausbildungsgericht in der Zeit zwischen der schriftlichen und mündlichen Prüfung und der damit einhergehenden Besserstellung gegenüber den Anwärterinnen und Anwärtern für den mittleren Justizdienst vermag ich in Übereinstimmung mit der Mehrzahl der mir zugegangenen Stellungnahmen nach wie vor nicht zu erkennen.

(2) Anstelle der in meiner Verfügung vom 22.01.2004 zunächst erwogenen Übernahme der für die Anwärter für den mittleren Justizdienst geltenden Regelung (durchgängige nachmittägliche Freistellung von der Anwesenheitspflicht) **ändere ich meine Verfügung vom 14.06.1995** nunmehr dahingehend ab, dass die Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärter und Aufstiegsbeamtinnen und -beamten - beginnend mit dem im Herbst d. J. zur Prüfung heranstehenden Annahmejahrgang September 2002 - **in den ersten 3 Wochen nach der schriftlichen Prüfung** bei ihrer jeweiligen Ausbildungsbehörde **ganztägig zum Dienst und zur Anwesenheit** in der Dienststelle verpflichtet sind und erst in der sich daran anschließenden restlichen Zeit bis zur mündlichen Prüfung zum Zwecke der häuslichen Prüfungsvorbereitung von der Verpflichtung zur Anwesenheit in der Dienststelle freigestellt werden.

**In der dreiwöchigen Anwesenheitsphase sind sie in eigener Verantwortung und Entscheidung der jeweiligen Ausbildungsbehörde entweder zur Nachholung versäumter bzw. zur Wiederholung und Vertiefung bereits absolvierter Ausbildungsstationen, in denen noch Ausbildungsdefizite vorhanden sind, oder zur vorbereitenden, unterstützenden Dienstleistung im Rechtspflegerdienst (ohne eigene Unterschriftenbefugnis) heranzuziehen.**

Die nachmittägliche Freistellung der Anwärterinnen und Anwärter sowie Aufstiegsbeamtinnen und -beamten von der Verpflichtung zur Anwesenheit bei dem Ausbildungsgericht in den letzten 2 Wochen vor der schriftlichen Prüfung (erster Spiegel punkt der Verfügung vom 14.06.1995) bleibt unverändert bestehen.

(3) Die vorstehende Regelung halte ich insbesondere in Übereinstimmung mit dem Landesverband Hessen des Bund Deutscher Rechtspfleger und den an mich herangetragenen gleichlautenden Wünschen aus dem Kreis der Anwärterinnen und Anwärter gegenüber einer durchgängigen halbtäglichen Freistellung zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung für die sinnvollere Lösung. Sie orientiert sich zum Teil auch an der in Thüringen geltenden Regelung, die von der vorstehenden Anordnung allerdings insoweit abweicht, als sie generell die Erteilung von Dienstleistungsaufträgen (auch bei anderen Justizbehörden als den Ausbildungsgerichten) sowie eine Wahlmöglichkeit zwischen dem Block- und dem Halbtagsmodell vorsieht, wobei in fast 100 Prozent aller Fälle das Blockmodell gewählt bzw. vereinbart wird.

(4) Zu einer Änderung der mit meiner Verfügung vom 05.02.1996 für die Anwärterinnen und Anwärter des mittleren Justizdienstes getroffenen Anordnung sehe ich derzeit keinen Anlass; sie bleibt daher unverändert bestehen.

Den Herrn Fachbereichsleiter am Fachbereich Rechtspflege der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege Rotenburg a. d. Fulda und die Herren Leiter der Ausbildungsgerichte bitte ich, diese Verfügung auch allen sich derzeit in Ausbildung befindenden Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärtern und Aufstiegsbeamtinnen und -beamten zur Kenntnis zu bringen.

